

# SAMTGEMEINDE BARDOWICK

Der Samtgemeindebürgermeister

Bardowick, Barum, Handorf, Mechtersen, Radbruch, Vögelsen, Wittorf



## Bekanntmachung

### **40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Handorf**

Die Samtgemeinde Bardowick überarbeitet und ändert derzeit den wirksamen Flächennutzungsplan, Teilplan Handorf.

Der Samtgemeindeausschuss hat in seiner Sitzung am 06.11.2017 den Entwurf der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilplan Handorf und die Begründung mit Umweltbericht gebilligt.

Ziel des Änderungsverfahrens ist u.a. die Ausweisung von Wohnbauflächen, von Flächen für den Gemeinbedarf, von Flächen für Sport- und Spielanlagen sowie von Grün- und Verkehrsflächen.

Die derzeit vorgesehenen Änderungen betreffen folgende Flächen:

- Fläche 1: Ausweisung von Gemeinbedarfsflächen: Gemeindezentrum und Feuerwehr, Sport- und Spielflächen, Wohnbauflächen und Grünflächen im Süden der Ortslage, nordöstlich der Kreisstraße K 46 und westlich der „Hauptstraße“ (Kreisstraße K 49)
- Fläche 2: Ausweisung von Gemeinbedarfsfläche: Kindergarten, westlich der „Hauptstraße“ (Kreisstraße K 49), südlich der Grundschule und des „Schulweges“
- Fläche 3: Ausweisung von Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge im Bereich der Kreisstraße K 46 (Bestandsanpassung)

Die Flächen sind auf dem nebenstehenden Lageplan mit einer durchbrochenen schwarzen Linie markiert.

Die gebilligten Entwürfe der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Handorf und der Begründung mit Umweltbericht liegen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit von

**Freitag, dem 22.12.2017 bis Dienstag, dem 30.01.2018**

**in der Samtgemeindeverwaltung Bardowick, Schulstr. 12, Zimmer E.23,  
21357 Bardowick**

während der allgemeinen Sprechzeiten

**Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr  
und Donnerstag von 15.00 bis 18.30 Uhr**

zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Ergänzend wird gemäß § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Träger öffentlicher Belange werden im Parallelverfahren beteiligt.

Hinsichtlich verfügbarer umweltbezogener Informationen zu den Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Landschaft, Boden, Wasser, Luft/Klima, Energie, Kultur und sonstige Sachgüter sowie zur naturschutzrechtlichen Bewertung wird u.a. auf die entsprechenden Ausführungen in der Begründung und im Umweltbericht, und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege vom 22.03.2017, Landkreis Lüneburg vom 20.04.2017, Staatliches Gewerbeaufsichtsamt vom 15.03.2017, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 22.03.2017, Naturschutzbund Deutschland e.V. vom 08.04.2017 und Kreissportbund Lüneburg e.V. vom 08.05.2017) hingewiesen.

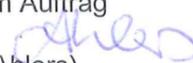
Verfügbar sind insbesondere umweltbezogene Informationen zu den folgenden Schutzgütern:

- Menschen: insbesondere zur Belastung durch Lärm und Schallschutz (Sport- und Spielnutzung, öffentliche Nutzungen, Verkehr,...) sowie zu der geplanten Bündelung der unterschiedlichen Nutzungen auf den Gemeinbedarfsflächen und der Entwicklung des Vereinssports
- Tiere und Pflanzen: insbesondere zu der Umnutzung von Acker- und Grünflächen und der Veränderung von Lebensräumen
- Landschaft: insbesondere zu den Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sowie die Eingriffsbewältigung
- Boden: insbesondere zur Erfassung und Bewertung der Bodenfunktion sowie zu wasserlöslichen Gesteinen und zum Baugrund
- Wasser: insbesondere zum gesetzlichen Überschwemmungsgebiet der Ilmenau, Hochwasser sowie den anfallenden Niederschlagswässern (Berücksichtigung der Bodenverhältnisse und der Grundwasserflurabstände), Hinweise zum Abwasser und Gewässerunterhaltungstreifen
- Luft/Klima: insbesondere zur Veränderung des Kleinklimas
- Kultur und sonstige Sachgüter: insbesondere zu Bodendenkmälern und Kulturdenkmälern (Anzeigepflicht) sowie zu der geplanten Bündelung der unterschiedlichen Nutzungen auf den Gemeinbedarfsflächen und der Entwicklung des Vereinssports

Die Unterlagen sind auch im Internet unter [www.bardowick.de](http://www.bardowick.de) einsehbar.

Bardowick, den 14.12.2017

Im Auftrag

  
(Ahlers)

Aushang am: 14.12.2017  
Abnahme am:

# Samtgemeinde Bardowick

## 40. Änderung des Flächennutzungsplans (Teilplan Handorf)



### Übersichtsplan



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2016



Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN),  
Regionaldirektion Lüneburg  
([www.lgln.niedersachsen.de](http://www.lgln.niedersachsen.de))

Giltbruch

Planungsbüro Stöhr  
Bülows Kamp  
21337 Lüneburg  
Tel.: 0 41 31 / 22 18 464  
Fax: 0 41 31 / 22 18 466  
E-mail: [info@wolfgangstoehr.de](mailto:info@wolfgangstoehr.de)  
[www.wolfgangstoehr.de](http://www.wolfgangstoehr.de)